

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1.
HOWATEC schließt Lieferverträge mit Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt bei ständiger Geschäftsbeziehung auch dann, wenn sich HOWATEC künftig nicht ausdrücklich auf die Einbeziehung der Verkaufs- und Lieferbedingungen beruft. Falls von einer Bedingung durch entsprechende schriftlich bestätigte Vereinbarung abgewichen wird, bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.

2.
Die Angebote von HOWATEC sind ausschließlich für das anfragende Unternehmen oder die anfragende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung von HOWATEC.

II. Lieferung

Die Sach- und Leistungsgefahr geht vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit Verladung an den Frachtführer auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn HOWATEC das Versicherungsrisiko abdeckt.

III. Lieferzeiten und Fristen

1.
Die Lieferfrist beginnt mit der verbindlichen Auftragsbestätigung, frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem etwa im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung noch offene Leistungspflichten abschließend festgelegt wurden. Die Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

2.
Die Lieferzeit gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden von HOWATEC behindert wird.

3.
Höhere Gewalt, unvorhersehbare Betriebsschwierigkeiten infolge Rohstoff- und Energiemangels, Betriebseinschränkungen oder Betriebsstilllegungen, Produktionsstörungen und dergleichen Ereignisse verlängern die Lieferfrist.

4.
Befindet sich HOWATEC mit der Lieferung in Verzug, so ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn auf Seiten von HOWATEC Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Geschäftsführers oder leitenden Mitarbeiters vorliegt oder der Besteller an der Lieferung objektiv kein Interesse mehr hat.

IV. Preise

1.
Die Preise gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarung für die Lieferung ab Hersteller ohne Verpackung und Verladung. Verpackungen können zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Verpackungen werden vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nicht zurückgenommen.

2.
Die Preise erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

3.

Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung ungehinderten Verkehrs auf den in Betracht kommenden Luft-, Land- und Wasserstraßen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers, soweit nicht ein Geschäftsführer oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

V. Zahlung

1.

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.

2.

Die Aufrechnung gegen Rechnungsforderungen mit Forderungen des Bestellers ist nur zulässig, wenn die Forderungen des Bestellers von HOWATEC anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden sind.

VI. Eigentumsvorbehalt

1.

HOWATEC behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware), bis der Besteller sämtliche auch zukünftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit HOWATEC beglichen hat.

Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt wurde. Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldenforderungen von HOWATEC.

2.

Beabsichtigt der Besteller, die Vorbehaltsware zu veräußern und fügt sich dies in den ordentlichen Geschäftsgang des Bestellers ein, so gilt Folgendes:

a) Die Vorbehaltsware darf nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußert werden.

b) Die aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer entstehenden Forderungen dürfen keinem Abtretungsverbot unterliegen. Eine Veräußerung an Abnehmer, die eine Abtretbarkeit ausschließen oder von ihrer Genehmigung abhängig machen, ist untersagt. Verkauft der Besteller die Vorbehaltsware nach Weiterverarbeitung, so steht HOWATEC die Forderung gegen den Abnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware einschließlich Verdienstspanne zu. Erfolgt ein solcher Weiterverkauf zusammen mit Ware, die nicht von HOWATEC stammt, so stehen HOWATEC Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ausschließlich der Verdienstspanne des Bestellers zu.

c) Der Besteller hat auszuschließen, dass ein Abnehmer Rechte (zum Beispiel Aufrechnung) gegenüber den Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware geltend macht.

3.

Der Besteller tritt die gemäß vorstehend Ziff. 2 b) entstandenen Forderungen und etwaigen Nebenrechte aus der Weiterveräußerung an HOWATEC ab. Die Abtretung dieser Forderung dient im gleichen Umfang der Sicherung der Forderung von HOWATEC wie die Vorbehaltsware selbst.

4.

Der Besteller und HOWATEC sind zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf nebeneinander ermächtigt. HOWATEC wird die Forderungen nur einziehen, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Auf Verlangen hat der Besteller HOWATEC die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dazu Einsicht in die Bücher und Schriften des Unternehmens zu gewähren. HOWATEC ist berechtigt, dem Abnehmer des Bestellers die Abtretung mitzuteilen.

5.

Wird die von HOWATEC gelieferte Ware verarbeitet oder umgebildet, so folgt die Verarbeitung oder Umbildung stets für HOWATEC als Hersteller. Wird die von HOWATEC gelieferte Ware mit anderen, HOWATEC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HOWATEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von HOWATEC gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Waren von HOWATEC mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller HOWATEC anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Auf die Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmung findet die Regelung unter VI. 2 b) entsprechende Anwendung.

6.

Der Besteller hat HOWATEC unverzüglich den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen anzuzeigen sowie das Pfändungsprotokoll oder eine eidesstattliche Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes mit der Vorbehaltsware zu übersenden.

7.

Mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen von HOWATEC aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die Inhaberschaft an den abgetretenen Forderungen auf den Besteller über. HOWATEC verpflichtet sich, Sicherheiten nach Wahl von HOWATEC freizugeben, wenn der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

VII. Gewährleistung

1.

Die Produkte von HOWATEC sind frei von Sachmängeln, wenn die Produkte bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Dies gilt auch bei Vorliegen unwesentlicher Fehler oder geringfügiger Mengenabweichungen.

2.

Die Produkte aus dem Spektrum der mobilen Hochwasserschutzsysteme sind dazu bestimmt, bei sachgerechter Montage und Verwendung die Risiken aus der Entstehung von Hochwasserlagen zu verringern. Das Hochwasserschutzsystem kann diese Risiken nicht ausschließen. Die Grenzen aller Hochwasserschutzsysteme werden durch eine Vielzahl von Parametern bestimmt. HOWATEC steht dafür ein, dass die gelieferten Produkte nach dem Stand der Technik hergestellt und bei bestimmungsgemäßer Verwendung auch geeignet sind, Gefahrensituationen aus der Entstehung von Hochwasser zu bekämpfen. Weitergehende Gewährleistungen werden nicht übernommen.

3.

Den Besteller trifft die Obliegenheit, die Produkte von HOWATEC nach Eingang auf erkennbare Fehler und Mengenabweichungen zu untersuchen. Von einem etwaigen Befund dieser Art ist HOWATEC unverzüglich, spätestens aber binnen zehn Werktagen Nachricht zu geben.

4.

HOWATEC übernimmt keine Gewähr für Aussagen Dritter unter Einschluss der Aussagen von Vertriebsmitarbeitern. Maßgeblich sind allein die schriftlichen Systembescheinigungen und Montageanweisungen.

5.

Berechtigte Mängelrügen begründen Gewährleistungsansprüche. Die Gewährleistungsansprüche richten sich auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Neulieferung am Sitz des Bestellers.

6.

Schlägt die Nacherfüllung wenigstens zwei Mal fehl, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis herabsetzen. Schadenersatzansprüche bestehen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Geschäftsführern oder leitenden Angestellten, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.

Bei der Lieferung von Produkten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, im Übrigen ein Jahr nach Lieferung.

8.

Zwingendes Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.

VIII. Sonstiges

1.

Die Vertragsverhältnisse zwischen HOWATEC und dem Besteller bestimmen sich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2.

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Regelungen der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

3.

Rechtliche Verpflichtungen von HOWATEC setzen eine schriftliche Vereinbarung voraus. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Der Schriftform bedarf auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisse selbst.

4.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Lieferbeziehungen ist der Sitz von HOWATEC.

Stand: Oktober 2011